
Das neue Rechnungslegungsrecht

LUKAS GLANZMANN*

Inhaltsverzeichnis

Das neue Rechnungslegungsrecht.....	253
1. Einleitung.....	254
2. Allgemeine Bestimmungen	255
2.1 Geltungsbereich.....	255
2.2 Zweck.....	257
2.3 Bestandteile des Geschäftsberichts.....	257
2.4 Pflicht zur Erstellung der einzelnen Teile des Geschäftsberichts	258
2.4.1 Grundsatz	258
2.4.2 Grössere Unternehmen	259
2.4.3 Volkswirtschaftlich besonders bedeutende Unternehmen und Konzerne	260
2.4.4 Zusammenfassung	260
2.5 Genehmigung und Offenlegung	261
2.6 Grundsätze der Rechnungslegung	262
2.7 Fortführungs- und Veräusserungswerte.....	263
2.8 Währung und Sprache	264
3. Die einzelnen Bestandteile des Geschäftsberichts.....	266
3.1 Bilanz	266
3.1.1 Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit	266
3.1.2 Mindestgliederung.....	267
3.1.2.1 Mindestgliederung der Aktiven.....	267
3.1.2.2 Mindestgliederung der Passiven.....	268
3.1.2.3 Weitere Gliederungsvorschriften.....	270
3.1.3 Bewertung	270
3.2 Erfolgsrechnung	273
3.3 Anhang	274
3.4 Geldflussrechnung.....	276
3.5 Lagebericht.....	276
3.6 Einzelabschluss nach einem anerkannten Standard.....	277
3.7 Konzernrechnung	279
3.7.1 Pflicht zur Erstellung.....	279
3.7.2 Anwendbarer Standard.....	281
4. Neue Minderheitsrechte.....	282

* Der Autor dankt RA Jean-Daniel Schmid, M.A. HSG (Rechtswissenschaft), für die Mitarbeit. Eine Vorversion dieses Artikels ist in SJZ 2012, S. 205–214, erschienen. Etwaige Bemerkungen werden gerne entgegengenommen (lukas.glanzmann@bakermckenzie.com).

5.	Übergangsbestimmungen	284
6.	Schlussbemerkungen.....	287
	Literaturverzeichnis	289

1. Einleitung

Am 1. Januar 2013 ist das neue Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten.¹ Die neuen Bestimmungen bilden den 32. Titel des Obligationenrechts. Damit sind sie Teil des allgemeinen Handelsrechts und regeln die Buchführung und Rechnungslegung nach dem Grundsatz «*same size, same rules*» einheitlich und rechtsformübergreifend.²

Bis anhin waren im allgemeinen Handelsrecht nur wenige, rudimentäre Normen zur Buchführung und Rechnungslegung enthalten.³ Ausführlichere Bestimmungen fanden sich im Aktienrecht. Diese galten allerdings auch Kraft ausdrücklicher Verweisung für die GmbH⁴ und in Ausfüllung der allgemeinen Vorschriften für die anderen registerpflichtigen Unternehmen.⁵ Diese Bestimmungen wurden nun mehrheitlich aufgehoben.⁶

Die neuen Bestimmungen stützen sich auf eine Botschaft mit Gesetzesentwurf aus dem Jahre 2007.⁷ Dieser Entwurf beinhaltet auch noch die

¹ AS 2012, S. 6679. Die nicht mehr geltenden Bestimmungen werden nachfolgend mit «aOR» bezeichnet. Zu den Übergangsbestimmungen vgl. unten Ziff. 5.

² Art. 957-963b OR. Ähnlich MÜLLER, Rahmenkonzept, S. 400. Kritisch zum Ganzen EBERLE, Rechnungslegungsrecht, S. 43 und S. 54.

³ Art. 957-962 aOR.

⁴ Art. 801 aOR.

⁵ DRUEY/DRUEY, § 25 N 56. Weitere Rechnungslegungsvorschriften gibt es im Hinblick auf einzelne Branchen (z.B. Banken; vgl. u.a. Art. 6 BankG und Art. 23-28 BankV).

⁶ Vgl. allerdings unten Ziff. 3.1.3.

⁷ Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007, BBl 2008, S. 1589-1818. Die Bestimmungen des Entwurfs werden nachfolgend mit «E-OR» bezeichnet. Der Grundstein für diesen Entwurf wurde 1995 gelegt, als das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Expertenkommission eingesetzt hat, die u.a. Vorschläge für eine Neuregelung der Rechnungslegung unterbreiten sollte. 1998 wurde der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision («VE RRG») vorgelegt. Nach kritischen Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung wurde die weitere Überarbeitung erst im Januar 2003 gestartet. In der Folge wurde eine weitere Vernehmlassung durchgeführt und der Entwurf neuerlich angepasst. Ausführlich hierzu die vorgenannte Botschaft, S. 1601-1605.

grosse Aktienrechtsrevision.⁸ Das Parlament hat die Beratung dieser Vorlage allerdings mehrfach aufgeteilt:⁹ Am 23. Dezember 2011 hat es das neue Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht verabschiedet,¹⁰ und kurze Zeit später folgten – als indirekter Gegenvorschlag zur «Abzockerinitiative»¹¹ – die Bestimmungen zur Entschädigung und zur Generalversammlung.¹² Dagegen hat es die Behandlung der eigentlichen Aktienrechtsrevision bis auf weiteres sistiert.¹³ Dieses Auseinanderreißen der einzelnen Teile der Vorlage vom Dezember 2007 hat im neuen Rechnungslegungsrecht zu diversen Inkonsistenzen geführt.¹⁴

In den folgenden Ausführungen werden ausgewählte Aspekte des neuen Rechnungslegungsrechts dargestellt. Der Fokus liegt bei dessen Auswirkungen auf Kapitalgesellschaften. Auf die Bestimmungen zur Buchführung wird nur am Rande eingegangen.¹⁵

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Geltungsbereich

Sowohl das bisherige Recht als auch der Entwurf des neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsrechts knüpften die Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht an der Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister an.¹⁶ Weil der Gesetzgeber kleine Unternehmen von der Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht befreien wollte,¹⁷ hat er sie bei Ein-

⁸ Vgl. Botschaft (Fn. 7), S. 1589-1750.

⁹ Vgl. zur Aufspaltung und zu einer Übersicht über die weitere parlamentarische Beratung statt vieler BLANC/ZIHLER, S. 408; ZIHLER, Rechnungslegungsrecht, S. 41 f.

¹⁰ AB 2011 S 1304; AB 2011 N 2278.

¹¹ Eidgenössische Volksinitiative gegen die «Abzockerei» (vgl. zum Initiativtext BBl 2006, S. 8757 f.).

¹² Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht), Änderung vom 16. März 2012, abrufbar unter <http://www.parlament.ch/sites/doc/CuriaFolgeseite/2010/20100443/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf> (letztmals abgerufen am 17.12.2012).

¹³ AB 2012 N 842; AB 2012 S 906. Die Behandlung dieser Vorlage wurde bereits in der Vergangenheit durch die vorberatende Kommission sistiert (vgl. Medienmitteilungen der RK-N vom 26.3.2010 und vom 3.9.2010).

¹⁴ Vgl. unten Ziff. 3.1.2.2, 3.1.3.

¹⁵ Vgl. für eine synoptische Darstellung des bisherigen und des zukünftigen Rechts VEB.CH, *passim*.

¹⁶ Art. 957 Abs. 1 aOR und Art. 957 Abs. 1 E-OR.

¹⁷ AB 2009 S 1189-1192; AB 2010 N 1374-1376; AB 2011 S 256 f.

zelunternehmen und Personengesellschaften nicht mehr von der Eintragungspflicht abhängig gemacht. Solche Unternehmen unterliegen der Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht nur noch, sofern sie im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens Fr. 500'000 erzielt haben.¹⁸ Dagegen unterliegen juristische Personen dieser Pflicht grundsätzlich immer, ausser es handelt sich um Vereine oder Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, oder Stiftungen, die keine Revisionsstelle bezeichnen müssen.¹⁹

Unternehmen, die nicht buchführungs- und rechnungslegungspflichtig sind, müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen,²⁰ d.h. eine sog. «Milchbüchlein-Rechnung»²¹ erstellen. Für sie gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.²²

Im Vergleich zum bisherigen Recht ergeben sich insbesondere im Bereich der Personengesellschaften einige nicht unbedeutende Veränderungen. So werden Einzelunternehmen, die bisher ab einem Umsatz von Fr. 100'000 vollständig rechnungslegungspflichtig waren,²³ bis zu einer Umsatzgrenze von Fr. 500'000 nun bloss noch eine Milchbüchlein-Rechnung erstellen müssen.²⁴ Kaufmännische Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die bis anhin ab ihrer Gründung rechnungslegungspflichtig waren,²⁵ sind zukünftig bis zur besagten Umsatzgrenze ebenfalls bloss verpflichtet, eine Milchbüchlein-Rechnung zu führen.²⁶

Offen bleibt, ob nicht registerpflichtige Personengesellschaften, die bisher nicht rechnungslegungspflichtig waren, neu der Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht unterliegen. Dazu gehört insbesondere die ein-

¹⁸ Art. 957 Abs. 1 OR. Dabei bleibt offen, ob nicht registerpflichtige Unternehmen (wie z.B. die einfache Gesellschaft) neu der Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht unterliegen. Vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen.

¹⁹ Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. Abs. 2 Ziff. 2 und 3 OR.

²⁰ Art. 957 Abs. 2 OR.

²¹ Botschaft (Fn. 7), S. 1696 f. Siehe hierzu das Beispiel bei TEITLER-FEINBERG, S. 84.

²² Art. 957 Abs. 3 i.V.m. Art. 957a Abs. 2 OR.

²³ Art. 957 Abs. 1 i.V.m. Art. 934 Abs. 1 aOR i.V.m. Art. 36 Abs. 1 HRegV.

²⁴ Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1 *e contrario* i.V.m. Art. 957 Abs. 2 Ziff. 1 OR.

²⁵ Art. 957 Abs. 1 i.V.m. Art. 934 Abs. 1 aOR i.V.m. Art. 552 Abs. 2 bzw. Art. 594 Abs. 3 OR.

²⁶ Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1 *e contrario* i.V.m. Art. 957 Abs. 2 Ziff. 1 OR. Fraglich ist, ob die Steuerbehörden nicht ausführlichere Angaben verlangen werden (vgl. dazu TEITLER-FEINBERG, S. 82, und HANDSCHIN, Personengesellschafts- und GmbH-Recht, S. 8).

fache Gesellschaft.²⁷ Weil der Gesetzgeber mit der Einführung des Schwellenwerts von Fr. 500'000 und der damit verbundenen Abkehr von der Anknüpfung an die Handelsregistereintragungspflicht die Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht für Personengesellschaften erleichtern und nicht ausweiten wollte, ist davon auszugehen, dass bisher nicht buchführungs- und rechnungslegungspflichtige Personengesellschaften nach wie vor von der Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht befreit sind.²⁸

2.2 Zweck

Gemäss Art. 958 Abs. 1 OR bezweckt das Rechnungslegungsrecht, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darzustellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können. Daraus folgt zweierlei: Erstens richtet sich die Rechnungslegung nicht an einen bestimmten Adressatenkreis, womit offen bleibt, wofür die Informationen benötigt werden.²⁹ Zweitens wird das «zuverlässige Urteil» als Massstab der Rechnungslegung beibehalten³⁰ und nicht generell den Grundsätzen der «*fair presentation*» oder der «*true and fair view*» gefolgt. Diese Grundsätze, die in anerkannten Standards zur Rechnungslegung verwendet werden,³¹ waren bis anhin nur ausserhalb des handelsrechtlichen Rechnungslegungsrechts bedeutsam;³² weil das revidierte Rechnungslegungsrecht für gewisse Unternehmen anerkannte Standards zur Rechnungslegung für anwendbar erklärt³³, haben diese Grundsätze nun auch in begrenztem Umfang Eingang in das schweizerische Rechnungslegungsrecht gefunden.

2.3 Bestandteile des Geschäftsberichts

Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Der Kern des Geschäftsberichts bildet die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die aus Bi-

²⁷ Zur Qualifikation der einfachen Gesellschaft als Personengesellschaft anstelle vieler MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 3 N 2 und § 12 N 10.

²⁸ Im Ergebnis gleich HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 136 und N 146.

²⁹ DRUEY/DRUEY, § 25 N 7. Vgl. auch EBERLE, Analyse, S. 221 f.

³⁰ Vgl. Art. 662a Abs. 1 aOR.

³¹ Botschaft (Fn. 7), S. 1625 f. und S. 1699.

³² Zu denken ist z.B. an die Börsengesetzgebung (Botschaft (Fn. 7), S. 1625).

³³ Vgl. unten Ziff. 3.6 und 3.7.2.

lanz, Erfolgsrechnung, Anhang und der allenfalls zu erstellenden Geldflussrechnung besteht.³⁴ Daneben gehören zum Geschäftsbericht auch noch der Lagebericht und die Konzernrechnung.³⁵

Umstritten ist, ob ein zusätzlich erstellter Einzelabschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung³⁶ Teil des Geschäftsberichts ist. Die Botschaft geht im Zusammenhang mit der Offenlegung des Geschäftsberichts davon aus, dass dies nicht der Fall sei.³⁷ Dies kann m.E. nicht generell zutreffen. Vielmehr ist bei jeder Bestimmung, die sich auf den Geschäftsbericht bezieht, zu entscheiden, ob ein solcher Einzelabschluss dazugehört. Bei der Genehmigung durch die Generalversammlung ist dies nicht der Fall, weil es das Gesetz ausdrücklich so stipuliert.³⁸ Bei der Offenlegung gehört er aus anderen Gründen nicht dazu.³⁹ Hingegen muss z.B. die Verantwortlichkeit für die Erstellung dieses Einzelabschlusses ebenfalls beim Verwaltungsrat liegen.⁴⁰

2.4 Pflicht zur Erstellung der einzelnen Teile des Geschäftsberichts

2.4.1 Grundsatz

Nicht alle Unternehmen müssen alle Teile des Geschäftsberichts erstellen und diese müssen auch nicht immer den gleichen Standard erfüllen. Insbesondere für grössere Unternehmen und Konzerne gelten höhere Anforderungen. Als «grössere Unternehmen» gelten solche, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.⁴¹

Grundsätzlich gilt, dass jedes rechnungslegungspflichtige Unternehmen Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang erstellen muss. Allerdings gibt es für den Anhang bereits Ausnahmen: Er ist von Einzelunternehmen nicht und von Personengesellschaften nur dann zu erstellen, wenn ein

³⁴ Art. 958 Abs. 2 i.V.m. Art. 961 Ziff. 2 OR.

³⁵ Marginalie zu Art. 961, Art. 961 Ziff. 3 und Art. 963 Abs. 1 OR.

³⁶ Art. 962 OR; vgl. dazu unten Ziff. 3.6.

³⁷ Vgl. Botschaft (Fn. 7), S. 1704.

³⁸ Art. 962a Abs. 4 OR.

³⁹ Vgl. unten Ziff. 2.5.

⁴⁰ Vgl. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR.

⁴¹ Art. 961 OR.

Gesellschafter, der einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.⁴²

2.4.2 Grössere Unternehmen

Grössere Unternehmen müssen neben Bilanz und Erfolgsrechnung einen erweiterten Anhang, eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht verfassen,⁴³ sofern nicht das Unternehmen selbst oder eine juristische Person, die es kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt.⁴⁴

Es stellt sich die Frage, ob auch eine nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung erstellte Konzernrechnung⁴⁵ grössere Unternehmen von der Pflicht zur Erstellung der zusätzlichen Angaben befreit. Nach der hier vertretenen Ansicht ist diese Frage zu bejahen, sofern die nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung erstellte Konzernrechnung einen erweiterten Anhang, eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht enthält.⁴⁶ Die momentane Formulierung im Gesetz ist nämlich auf eine Änderung der Redaktionskommission zurückzuführen. Gemäss Entwurf genügte «eine Konzernrechnung nach den Vorschriften dieses Gesetzes».⁴⁷ Weil gemäss Entwurf eine Konzernrechnung immer nach einem anerkannten Standard erstellt werden musste,⁴⁸ verwies diese Bestimmung zwangsläufig auf einen anerkannten Standard. Da nun aber auch die Möglichkeit besteht, eine Konzernrechnung nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung zu erstellen⁴⁹, muss auch eine derartige Konzernrechnung, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, grössere Unternehmen von der Pflicht befreien, die zusätzlichen Angaben zu machen. Der Zweck dieser Befreiung besteht nämlich darin, dass identische Informationen nicht mehrfach offengelegt werden müs-

⁴² Art. 959c Abs. 3 i.V.m. Art. 961 i.V.m. Art. 961d Abs. 2 Ziff. 3 OR *e contrario* (da Einzelunternehmen und Personengesellschaften gemäss Art. 727 OR nie zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, ist nur der Fall von Art. 961d Abs. 2 Ziff. 3 OR relevant).

⁴³ Art. 961 OR.

⁴⁴ Art. 961d Abs. 1 OR. Kritisch dazu HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 971-974.

⁴⁵ Art. 963b Abs. 3 OR.

⁴⁶ A. M. ZIHLER, Konzernrechnung, S. 290.

⁴⁷ Art. 961d Abs. 1 E-OR.

⁴⁸ Art. 963b E-OR.

⁴⁹ Vgl. unten Ziff. 3.7.2.

sen.⁵⁰ Mit einer nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung erstellten Konzernrechnung werden aber die von grösseren Unternehmen zusätzlich zu liefernden Informationen ebenfalls erbracht, womit der Zweck dieser Bestimmung erfüllt wird.

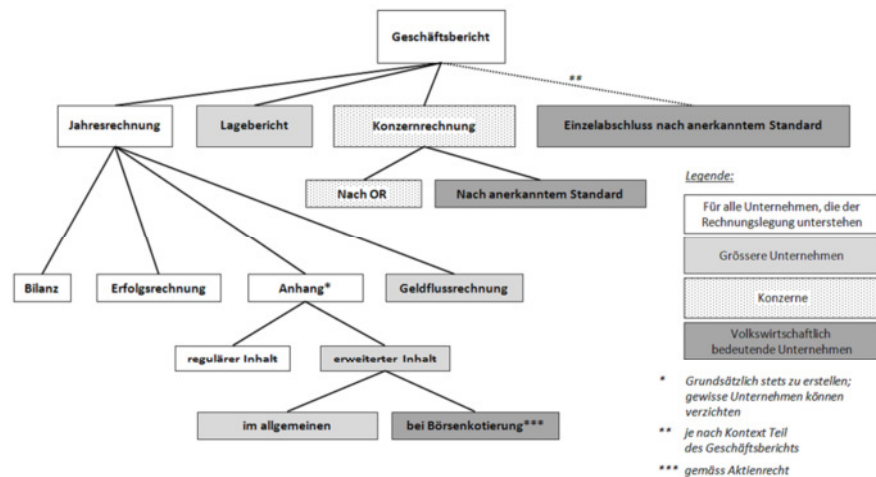
Die Pflicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen kann sich auch daraus ergeben, dass Personen in einer qualifizierten Minderheitsstellung dies verlangen.⁵¹

2.4.3 Volkswirtschaftlich besonders bedeutende Unternehmen und Konzerne

Volkswirtschaftlich besonders bedeutende Unternehmen müssen einen Einzelabschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen und Konzerne sind verpflichtet eine Konzernrechnung anzufertigen. Hierauf wird weiter unten eingegangen.⁵²

2.4.4 Zusammenfassung

Die Bestandteile der Rechnungslegung lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:



⁵⁰ Vgl. Botschaft (Fn. 7), S. 1718.

⁵¹ Unten Ziff. 4.

⁵² Vgl. unten Ziff. 3.6 und 3.7.

2.5 Genehmigung und Offenlegung

Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden.⁵³ Die Modalitäten der Genehmigung richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Unternehmensform. Die Frist von sechs Monaten galt bis anhin schon im Aktienrecht, weil innert dieser Frist die ordentliche Generalversammlung durchgeführt werden muss.⁵⁴ Dabei handelt es sich lediglich um eine Ordnungsvorschrift.⁵⁵

Die Pflicht zur Offenlegung des Geschäftsberichts gegenüber Dritten sollte gemäss Botschaft der bisherigen aktienrechtlichen Regelung entsprechen.⁵⁶ Dies bedeutet, dass Unternehmen, die Anlehensobligationen ausstehend oder Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben, ihre Jahres- und Konzernrechnung zusammen mit den Revisionsberichten publizieren bzw. jeder Person offenlegen müssen.⁵⁷ Alle übrigen Unternehmen müssen den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen,⁵⁸ Einsicht in den Geschäftsbericht und in die Revisionsberichte gewähren.⁵⁹ Dass den Gläubigern der Geschäftsbericht und nicht nur die Jahres- und Konzernrechnung offenzulegen ist, dürfte auf ein Versehen im Entwurf zurückzuführen sein, denn eigentlich sollte auch in diesem Punkt die bisherige aktienrechtliche Regelung übernommen werden.⁶⁰ Mit der neuen Formulierung müssten den Gläubigern aber auch der Lagebericht und der Einzelabschluss nach einem anerkannten Standard offengelegt werden, obwohl dies klarerweise nicht beabsichtigt war und selbst bei börsenkotierten Gesellschaften nicht notwendig ist. Weil man an der bisherigen aktienrechtlichen Regelung nichts ändern wollte, müssen diese beiden Dokumente Gläubigern nicht offengelegt werden.⁶¹

⁵³ Art. 958 Abs. 3 Satz 1 OR.

⁵⁴ Art. 699 Abs. 2 OR.

⁵⁵ Statt vieler BÖCKLI, Aktienrecht, § 12 N 46; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 23 N 44.

⁵⁶ Botschaft (Fn. 7), S. 1703. Vgl. Art. 697h aOR.

⁵⁷ Art. 958e Abs. 1 OR.

⁵⁸ Zum Begriff des schutzwürdigen Interesses gemäss bisherigem Aktienrecht vgl. BGE 137 III 255 E. 4.1.3. und 4.2.

⁵⁹ Art. 958e Abs. 2 OR.

⁶⁰ Botschaft (Fn. 7), S. 1704. Vgl. dazu Art. 697h Abs. 2 aOR.

⁶¹ Im Ergebnis gleich Botschaft (Fn. 7), S. 1704.

2.6 Grundsätze der Rechnungslegung

Das Gesetz zählt die wichtigsten Grundsätze einer ordnungsmässigen Rechnungslegung in Art. 958c Abs. 1 OR auf. Diese Grundsätze waren in ähnlicher Form bereits im Aktienrecht enthalten.⁶² Die Aufzählung ist nicht abschliessend und soll künftigen Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre genügend Raum lassen.⁶³ Zudem ist zu beachten, dass die Rechnungslegung immer auch den Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen ist, wobei aber stets die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen sind.⁶⁴

Neu verlangt das Gesetz ausdrücklich, dass Aufwände und Erträge voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abzugrenzen sind.⁶⁵ Damit sind nicht nur Aufwände und Erträge, die zeitraumbezogen anfallen, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung in der Jahresrechnung zu erfassen, sondern auch Aufwände, die dazu dienen, bestimmte Erträge zu erzielen, entsprechend dem Ertragsanfall in der Erfolgsrechnung zu berücksichtigen (sog. Prinzip des *«matching of cost and revenue»*).⁶⁶ Auf die zeitliche Abgrenzung kann verzichtet werden, wenn die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge Fr. 100'000 nicht überschreiten.⁶⁷ Entgegen dem verkürzten Gesetzeswortlaut kann in diesem Fall auch auf die sachliche Abgrenzung verzichtet werden.⁶⁸

In der Bilanz und Erfolgsrechnung müssen Positionen, die keinen oder nur einen unwesentlichen Wert aufweisen, nicht separat aufgeführt werden.⁶⁹ Solche Positionen können aufgrund des Wesentlichkeitsprinzips⁷⁰ mit Positionen ähnlicher Natur oder Funktion zusammengefasst werden.⁷¹

In der Jahresrechnung, also auch im Anhang⁷², sind neben den Zahlen für das Geschäftsjahr ebenfalls die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben.⁷³

⁶² Art. 662a Abs. 2 aOR. Vgl. dazu auch Botschaft (Fn. 7), S. 1701.

⁶³ Botschaft (Fn. 7), S. 1701.

⁶⁴ Art. 958c Abs. 3 OR.

⁶⁵ Art. 958b Abs. 1 OR.

⁶⁶ Botschaft (Fn. 7), S. 1700.

⁶⁷ Art. 958b Abs. 2 OR. Siehe zum Anwendungsbereich der Bestimmung Botschaft (Fn. 7), S. 1700 f.; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 318.

⁶⁸ Vgl. Botschaft (Fn. 7), S. 1700 f. Vgl. ferner SUTER/TEITLER-FEINBERG, S. 837.

⁶⁹ Art. 958d Abs. 1 Satz 2 OR.

⁷⁰ Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4 OR.

⁷¹ Botschaft (Fn. 7), S. 1703.

⁷² Art. 958 Abs. 2 OR.

⁷³ Art. 958d Abs. 2 OR.

2.7 Fortführungs- und Veräusserungswerte

Die Rechnungslegung unterscheidet zwischen Fortführung- und Veräusserungswerten. Weil sie auf der Annahme beruht, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird,⁷⁴ sind grundsätzlich Fortführungswerte massgebend. Ist hingegen die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen.⁷⁵

Die Gretchenfrage besteht nun darin, wann die Einstellung der Tätigkeit als beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar gilt. Gemäss Botschaft stellt z.B. der beabsichtigte Verkauf von Teilen des Unternehmens keine Einstellung der Tätigkeit dar.⁷⁶ Ebenso wenig verlangt sie, dass die Liquidität für die fragliche Periode gesichert sein muss.⁷⁷ Hingegen erachtet sie die Einstellung der Tätigkeit als voraussichtlich nicht mehr abwendbar, wenn klare Anzeichen erkennbar sind, dass die Liquidität wahrscheinlich nicht ausreicht.⁷⁸

Gemäss Botschaft gelten die gesetzlichen Höchstbewertungsvorschriften nach Art. 960-960d OR auch für die Veräusserungswerte.⁷⁹ Der Entwurf sah noch vor, dass die Veräusserungswerte in einer Zwischenbilanz nach Art. 725 OR höher festgelegt werden dürfen, sofern beabsichtigt ist, die entsprechenden Vermögenswerte innert zwölf Monaten zu veräussern und die Veräusserung voraussichtlich möglich ist.⁸⁰ Diese Bestimmung wurde nicht Gesetz, weil sie im aktienrechtlichen Teil des Entwurfs enthalten ist.⁸¹ Dies zeigt einmal, dass sie systematisch falsch eingeordnet ist.⁸² Daneben ist sie aber auch sachlich unbefriedigend: Einerseits ist die Frist von zwölf Monaten je nach Vermögenswert zu kurz bemessen.⁸³ Andererseits sollten in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis⁸⁴ bei Veräusserungswerten die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht

⁷⁴ Art. 958a Abs. 1 OR.

⁷⁵ Art. 958a Abs. 2 Satz 1 OR.

⁷⁶ Botschaft (Fn. 7), S. 1699.

⁷⁷ Botschaft (Fn. 7), S. 1700.

⁷⁸ Botschaft (Fn. 7), S. 1700.

⁷⁹ Botschaft (Fn. 7), S. 1699.

⁸⁰ Art. 725c Abs. 2 Satz 1 E-OR und hierzu Botschaft (Fn. 7), S. 1691. Siehe zu dieser Bestimmung auch GLANZMANN, Aktienrechtsrevision, S. 254 f.

⁸¹ Vgl. oben Ziff. 1.

⁸² Vgl. GLANZMANN, Aktienrechtsrevision, S. 254 f.

⁸³ BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 141.

⁸⁴ TREUHAND-KAMMER, S. 344. Daneben statt vieler MEYER, S. 213.

als Höchstwerte gelten, denn es geht gerade darum, ein möglichst realistisches Bild des Liquidationsszenarios darzustellen. Es ist nicht angezeigt, über eine Gesellschaft den Konkurs zu eröffnen, nur weil aufgrund der gesetzlichen Höchstbewertungsvorschriften eine Überschuldung vorliegt, die bei Verkehrswerten nicht vorläge.

Richtigerweise stellt das neue Recht klar, dass bei einem Wechsel auf Veräusserungswerte für die mit der Einstellung der Tätigkeiten verbundenen Aufwendungen Rückstellungen zu bilden sind.⁸⁵ Dies hat zur Folge, dass nicht nur bei den Aktiven ein «Sturz vom Bewertungssockel» erfolgt,⁸⁶ sondern sich gleichzeitig die Verbindlichkeiten vermehren, womit sich die Schere erst richtig öffnet. Dies ist der Grund, weshalb bei einer Umstellung auf Veräusserungswerte oft eine Überschuldung vorliegt.⁸⁷

Werden der Rechnungslegung Veräusserungswerte zugrunde gelegt, so ist dies im Anhang zu vermerken und ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage darzulegen.⁸⁸

2.8 Währung und Sprache

Eine wesentliche Änderung des neuen Rechts besteht darin, dass die Buchführung und Rechnungslegung nicht nur in der Landeswährung und in einer Landessprache, sondern auch in einer anderen für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung sowie auf Englisch erfolgen dürfen.⁸⁹ Damit stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit von Art. 20 Abs. 3 HRegV. Danach sind Belege, die nicht in der Amtssprache des Kantons abgefasst sind, auf Verlangen des Handelsregisteramtes zu übersetzen, sofern dies für die Prüfung oder für die Einsichtnahme durch Dritte erforderlich ist. Da der Gesetzgeber für die Buchführung und Rechnungslegung von Schweizer Unternehmen bewusst das Englische den Landessprachen gleichgesetzt hat, kann eine Übersetzung für die Einsichtnahme Dritter nie erforderlich sein. Auch sollte ein Handelsregisteramt nicht geltend machen können, dass eine Übersetzung von solchen Belegen für die Prüfung notwendig ist, denn sonst werden die Erleichterungen, die das Gesetz ge-

⁸⁵ Art. 958a Abs. 2 Satz 2 OR.

⁸⁶ Vgl. allgemein DRUEY/DRUEY, § 25 N 115 f., und daneben HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 308 und dort Fn. 37.

⁸⁷ Plastisch BÖCKLI, Aktienrecht, § 13 N 747.

⁸⁸ Art. 958a Abs. 3 OR.

⁸⁹ Art. 957a Abs. 4 und 5 sowie Art. 958d Abs. 3 und 4 OR. Kritisch zur Sprachregelung BENZ, S. 5 f.

währen wollte, wieder zunichte gemacht. Gleiches muss für die gewählte Landessprache gelten, die von der Amtssprache des jeweiligen Kantons abweicht.

Die Wahl einer ausländischen Währung muss allerdings sachlich begründet sein und es muss sich um eine frei konvertierbare Währung handeln.⁹⁰ Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen bei der Rechnungslegung – nicht aber bei der Buchführung – die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden.⁹¹ Dies gilt auch für die Werte im Anhang.⁹² Die verwendeten Umrechnungskurse sind zudem im Anhang offenzulegen und allenfalls zu erläutern.⁹³

Auch wenn eine andere als die Landeswährung für die Rechnungslegung gewählt wird, bleibt für die Beurteilung von gesellschaftsrechtlichen Fragen die Landeswährung relevant, weil die entsprechenden Bestimmungen des Gesellschaftsrechts nicht angepasst worden sind.⁹⁴ So müssen z.B. bei der AG das Grundkapital mindestens Fr. 100'000 und der Nennwert von Aktien mindestens einen Rappen betragen.⁹⁵ Damit ist das Nominalkapital immer in der Landeswährung denominiert, was auch für eine Kapitalerhöhung gilt. An diesem Nominalkapital orientieren sich sodann die Kapitalschutzvorschriften, weshalb letztlich auch der Betrag des freien und damit als Dividende ausschüttbaren Eigenkapitals in Franken denominiert ist.

⁹⁰ Botschaft (Fn. 7), S. 1698.

⁹¹ Art. 958d Abs. 3 Satz 2 OR.

⁹² Ebenso Botschaft (Fn. 7), S. 1703.

⁹³ Art. 958d Abs. 3 OR.

⁹⁴ Das Gleiche gilt für steuerrechtliche Aspekte; Botschaft (Fn. 7), S. 1703, sowie RÖTHLISBERGER/PFLÜGER, S. 478.

⁹⁵ Vgl. Art. 621 und Art. 622 Abs. 4 OR.

3. Die einzelnen Bestandteile des Geschäftsberichts

3.1 Bilanz

3.1.1 Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit

Die Bilanz ist in Aktiven und Passiven gegliedert. Während die Aktiven die Vermögenswerte des Unternehmens darstellen, zeigen die Passiven, wie das Unternehmen finanziert ist.⁹⁶

Das Unternehmen ist nicht frei, was es in den Aktiven bilanzieren will. Vermögenswerte können und müssen als Aktiven bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.⁹⁷ Diese Orientierung an den Vorgaben von IFRS⁹⁸ dürfte dazu führen, dass Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten, welche keine übertragbaren oder verwertbaren Aktiven darstellen, in Zukunft nicht mehr bilanziert werden dürfen.⁹⁹ Anderes gilt jedoch gemäss Botschaft für den derivativen Goodwill, der als immaterieller Vermögenswert zu bilanzieren ist.¹⁰⁰ Wie ein derivativer Goodwill zu behandeln ist auch das Fusionsdisagio.¹⁰¹

Wie bereits erwähnt, zeigen die Passiven die Finanzierungslage des Unternehmens auf. Als Passiven müssen deshalb das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden.¹⁰² Als Fremdkapital sind Verbindlichkeiten zu bilanzieren, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.¹⁰³ Es dürfen keine fiktiven Verbindlichkeiten bilanziert wer-

⁹⁶ Art. 959 Abs. 1 OR. In anderen Gesetzen wird unter «Vermögen» das Nettovermögen verstanden; vgl. z.B. Art. 7 Abs. 1 FusG.

⁹⁷ Art. 959 Abs. 2 OR.

⁹⁸ BERNDT, S. 396. Daneben statt vieler MÜLLER, Einführung, S. 302-304; MÜLLER, Rahmenkonzept, S. 401-403.

⁹⁹ Botschaft (Fn. 7), S. 1705. Differenziert HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 696.

¹⁰⁰ Botschaft (Fn. 7), S. 1706, mit Verweis auf Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 lit. d E-OR, welcher mit Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 lit. d OR übereinstimmt. Gl.M. BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 353. A.M. MÜLLER, Einführung, S. 303.

¹⁰¹ Vgl. dazu GLANZMANN, Umstrukturierungen, N 260e m.w.H.

¹⁰² Art. 959 Abs. 4 OR.

¹⁰³ Art. 959 Abs. 5 OR. Ausführlich zu den Einzelheiten MÜLLER, Rückstellungen, S. 181-189; MÜLLER, Rahmenkonzept, S. 403 f.

den,¹⁰⁴ doch ist es nach wie vor zulässig, nicht mehr begründete Rückstellungen nicht aufzulösen.¹⁰⁵

3.1.2 Mindestgliederung

3.1.2.1 Mindestgliederung der Aktiven

Die Aktiven werden in Umlaufvermögen und Anlagevermögen unterteilt.¹⁰⁶ Diese Unterteilung ist auch die Grundlage für Rechtsfolgen in anderen Gesetzen. So bedürften z.B. Verfügungen über das Anlagevermögen – nicht aber solche über das Umlaufvermögen – während der Nachlassstundung der Ermächtigung des Nachlassrichters.¹⁰⁷

Als Umlaufvermögen müssen die flüssigen Mittel bilanziert werden sowie andere Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln oder anderweitig realisiert werden.¹⁰⁸ Alle Vermögenswerte, die sich nicht als Umlaufvermögen qualifizieren lassen, sind gemäss Art. 959 Abs. 3 Satz 2 OR als Anlagevermögen zu bilanzieren. Unnötigerweise bestimmen daneben Art. 960d Abs. 1 und 2 OR, dass Werte, die in der Absicht erworben werden, über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten genutzt oder gehalten zu werden, ebenfalls Anlagevermögen darstellen. Diese Bestimmungen sind nicht nur systematisch falsch eingegliedert,¹⁰⁹ sondern teils auch widersprüchlich zur grundlegenden Definition des Umlaufvermögens gemäss Art. 959 Abs. 3 OR. Es stellt sich nämlich die Frage, wie Vermögenswerte zu bilanzieren sind, die innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln werden oder anderweitig realisiert werden sollen, wenn sich der normale Geschäftszyklus über mehr als zwölf Monate erstreckt.

Die Mindestgliederung innerhalb des Umlauf- und Anlagevermögens wird in Art. 959a Abs. 1 OR näher bestimmt und entspricht weitgehend

¹⁰⁴ Botschaft (Fn. 7), S. 1705.

¹⁰⁵ Art. 960e Abs. 4 OR. Kritisch zur analogen Regelung im Vorentwurf schon BÖCKLI, Vorentwurf, S. 27. Daneben BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 926-929; BÖCKLI, Auswirkungen, S. 234 f.; DRUEY, Rechnungslegung, S. 62 f. Vgl. zum bisherigen Recht Art. 669 Abs. 2 aOR.

¹⁰⁶ Vgl. auch Art. 959a Abs. 1 OR.

¹⁰⁷ Art. 298 Abs. 2 SchKG.

¹⁰⁸ Art. 959 Abs. 3 Satz 1 OR.

¹⁰⁹ Art. 960d OR betrifft gemäss Marginalie zu Art. 960 OR eigentlich die «Bewertung». Ebenso kritisch MÜLLER, Rahmenkonzept, S. 410 f., der Art. 960d OR als redundante Präzisierung der Bilanzgliederung qualifiziert.

dem bisherigen Recht.¹¹⁰ Dem Gesetz sind dabei mehrere Vorgaben zu entnehmen. Primär sieht es vor, welche Positionen mindestens auszuweisen sind.¹¹¹ Hinzu kommt, dass das Gesetz im Gegensatz zum bisherigen Recht¹¹² auch die Reihenfolge der entsprechenden Positionen vorgibt. Diese richtet sich nach dem Liquiditätsgrad der entsprechenden Aktiven.¹¹³

3.1.2.2 *Mindestgliederung der Passiven*

Das Fremdkapital wird in kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital unterteilt.¹¹⁴ Kurzfristiges Fremdkapital ist kongruent zum Umlaufvermögen, d.h., es sind Verbindlichkeiten, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden.¹¹⁵ Sämtliche übrigen Verbindlichkeiten gelten als langfristig.¹¹⁶ Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR enthalten sodann für beide Fremdkapitalarten weitere Mindestgliederungsvorschriften, die weitgehend dem bisherigen Recht entsprechen.¹¹⁷ Dabei betreffen die gesetzlichen Vorgaben wie bei der Mindestgliederung der Aktiven¹¹⁸ sowohl die mindestens auszuweisenden Positionen als auch deren Reihenfolge¹¹⁹. Die Aufteilung orientiert sich an der Fälligkeit.¹²⁰

Das Eigenkapital ist grundsätzlich entsprechend der Rechtsform des Unternehmens auszuweisen und zu gliedern.¹²¹ Gleichzeitig schreibt Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR wie dargelegt eine gewisse Mindestgliederung vor. Danach müssen gesetzliche Kapitalreserven und gesetzliche Gewinnreserven separat ausgewiesen werden.¹²² Diese Mindestgliederung gilt bei Kapitalgesellschaften nur für die allgemeine Reserve, denn die Reserve

¹¹⁰ Vgl. Art. 663a Abs. 2 aOR und Botschaft (Fn. 7), S. 1706. Vgl. ferner EBERLE, Rechnungslegungsrecht, S. 47.

¹¹¹ Art. 959a Abs. 1 OR.

¹¹² Vgl. BOEMLE/MEYER, S. 412.

¹¹³ Art. 959a Abs. 1 OR.

¹¹⁴ Vgl. auch Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR.

¹¹⁵ Art. 959 Abs. 6 Satz 1 OR.

¹¹⁶ Art. 959 Abs. 6 Satz 2 OR.

¹¹⁷ Vgl. Botschaft (Fn. 7), S. 1706; EBERLE, Rechnungslegungsrecht, S. 47.

¹¹⁸ Vgl. oben Ziff. 3.1.2.1.

¹¹⁹ Art. 959a Abs. 2 OR. Vgl. ferner Botschaft (Fn. 7), S. 1706.

¹²⁰ Art. 959a Abs. 2 OR; Botschaft (Fn. 7), S. 1706.

¹²¹ Art. 959 Abs. 7 OR.

¹²² Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. b und c OR. Siehe zum bisherigen Recht Art. 663a Abs. 3 aOR.

für eigene Aktien hat keine Bedeutung mehr¹²³ und jene für Aufwertungen ist weiterhin separat auszuweisen.¹²⁴ Der Entwurf sah noch vor, dass die Normen über die allgemeine Reserve entsprechend angepasst werden,¹²⁵ was aber wegen der Trennung der Gesetzesvorlagen¹²⁶ nicht geschah. Auch wenn die allgemeine Reserve neu in Kapital- und Gewinnreserve zu unterteilen ist, wird dadurch ihr Schutz nicht verändert; namentlich ist die Kapitalreserve nicht generell geschützt,¹²⁷ sondern es gilt weiterhin Art. 671 OR. Damit bleibt z.B. umstritten, wie das Agio geschützt ist.¹²⁸

Neu stipuliert das Gesetz ausdrücklich, dass kumulierte Verluste als Minusposten ins Eigenkapital zu buchen sind.¹²⁹ Damit kann an der früheren Praxis, diese Beträge als Verlustvorträge in die Aktiven zu buchen, nicht mehr festgehalten werden.¹³⁰

Bis anhin wurden eigene Kapitalanteile, also z.B. eigene Aktien, als Aktiven bilanziert, wobei im gleichen Betrag eine Reserve für eigene Aktien zu bilden war.¹³¹ Neu sind eigene Anteile nur noch als Minusposten ins Eigenkapital zu buchen.¹³² Diese Regelung führt dazu, dass bei einem nachträglichen Wertzerfall der eigenen Aktien keine Wertberichtigung vorzunehmen ist.¹³³ Der zu verbuchende Minusposten entspricht dem Anschaffungspreis der eigenen Aktien. Eine Aktiengesellschaft muss in der Höhe dieses Betrags freies Eigenkapital aufweisen, damit der Rückkauf eigener Aktien zulässig ist.¹³⁴ Da der Anschaffungspreis nicht direkt von den freien Reserven abzuziehen ist,¹³⁵ muss bei der Verwendung von freien Reserven immer zuerst ein etwaiger Minusposten für eigene Aktien abgezogen werden; frei verfügbar ist dann nur der resultierende Betrag.¹³⁶ Nach der hier vertretenen Meinung wäre eine direkte Belastung der freien Reserven im Betrag des Minuspostens vorzuziehen

¹²³ Vgl. nachfolgend.

¹²⁴ Vgl. zu den Aufwertungen unten Ziff. 3.1.3.

¹²⁵ Art. 671 f. E-OR.

¹²⁶ Vgl. oben Ziff. 1.

¹²⁷ So aber Art. 671 Abs. 2 E-OR des verbleibenden Rests der Aktienrechtsrevision und dazu Botschaft (Fn. 7), S. 1659 f.

¹²⁸ Vgl. z.B. DRUEY/DRUEY, § 25 N 125, und daneben zum Ganzen OSER/VOGT, *passim*.

¹²⁹ Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. d OR.

¹³⁰ A.M. BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 357.

¹³¹ Art. 659a Abs. 2 und Art. 671a aOR.

¹³² Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR.

¹³³ Kritisch hierzu BÖCKLI, Auswirkungen, S. 238; BÖCKLI, Nachbesserungen, S. 342.

¹³⁴ Art. 659 Abs. 1 OR.

¹³⁵ A.M. GLANZMANN, Rechnungslegungsrecht, S. 210.

¹³⁶ GL.M. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 919.

gewesen. Damit wäre nämlich klarer gewesen, dass die Reserven im entsprechenden Umfang nicht mehr frei verfügbar sind.

Im Entwurf war richtigerweise noch vorgesehen, dass die Bestimmung über die Reserve für eigene Aktien aufgehoben werden soll.¹³⁷ Auch dieser Änderungsvorschlag wurde aufgrund der Trennung der Gesetzesvorlagen¹³⁸ nicht Gesetz, weshalb Art. 671a OR derzeit nach wie vor in Kraft steht. Da es bilanziell nicht möglich ist, den gleichen Betrag sowohl als Reserve für eigene Aktien auszuweisen als auch als Minusposten zu buchen, kann Art. 671a OR mit Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechts nun nicht mehr anwendbar sein.

3.1.2.3 *Weitere Gliederungsvorschriften*

Nebst den konkreten Gliederungsvorschriften verlangt das Gesetz, dass weitere Positionen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden müssen, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.¹³⁹ Darunter fällt z.B. ein Rangrücktritt gemäss Art. 725 Abs. 2 OR, denn für die Beurteilung der Finanzierungslage während einer Überschuldung des Unternehmens ist es für Dritte wesentlich, ob die Gesellschaft Rangrücktritte hat oder nicht.¹⁴⁰ Es ist bedauerlich, dass Rangrücktritte zur Abwendung einer Überschuldung nicht von Gesetzes wegen in der Bilanz selber auszuweisen sind.¹⁴¹

3.1.3 **Bewertung**

Die Bewertungen von Aktiven und Verbindlichkeiten sind zentrale Fragen der Rechnungslegung, denn sie bestimmen letztlich, wie gross das Eigenkapital eines Unternehmens ist. Damit verbunden sind z.B. die Fragen nach den ausschüttbaren Dividenden oder ob eine Überschuldung vorliegt.

Das neue Recht folgt in der Regelung der Bewertung mit wenigen Ausnahmen (wie z.B. der Aktivierung nicht fakturierter Dienstleistungen¹⁴²) dem bisherigen aktienrechtlichen Konzept. So sind nicht nur stille

¹³⁷ Botschaft (Fn. 7), S. 1660.

¹³⁸ Vgl. oben Ziff. 1.

¹³⁹ Art. 959a Abs. 3 OR.

¹⁴⁰ GLANZMANN, Rangrücktritt, S. 17. Zustimmend BÖCKLI, Gemisch, S. 703.

¹⁴¹ Vgl. BÖCKLI, Gemisch, S. 703.

¹⁴² Art. 959a Abs. 1 Ziff. 1 lit. d OR.

Reserven im bisherigen aktienrechtlichen Rahmen zulässig, sondern das Gesetz beschränkt sich auch auf die Festlegung von nur ein paar wesentlichen Grundsätzen zur Bewertung.¹⁴³ Zudem ist der Leitstern der Bewertung nach wie vor das Vorsichtsprinzip,¹⁴⁴ wobei gleichzeitig eine zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindert werden darf.¹⁴⁵ Dies ist eine Quadratur des Kreises, die m.E. – insbesondere wegen der Zulässigkeit stiller Reserven – zugunsten der Vorsicht gelöst werden muss.¹⁴⁶

Wie bis anhin dürfen Aktiven grundsätzlich höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.¹⁴⁷ Eine höhere Folgebewertung ist nur für Aktiven mit einem Börsenkurs zulässig. Diesem gleichgestellt ist ein in einem aktiven Markt beobachtbarer Marktpreis.¹⁴⁸ Diese Bestimmung ist aus zwei Gründen problematisch: Einerseits lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, wann ein beobachtbarer Marktpreis gegeben ist.¹⁴⁹ Andererseits bezieht sich der Wortlaut der Bestimmung nicht nur auf genau bestimmte Vermögenswerte (z.B. Wertschriften), sondern auf sämtliche Aktiven. Mit einem beachtlichen Teil der Lehre ist das Vorliegen eines in einem aktiven Markt beobachtbaren Marktpreises nicht leichthin anzunehmen.¹⁵⁰ Demnach dürften «eBay» und vergleichbare Handelsplattformen entsprechende Voraussetzungen grundsätzlich nicht erfüllen. Dies ergibt sich daraus, dass der entsprechende Markt auf das in

¹⁴³ Botschaft (Fn. 7), S. 1709 f.

¹⁴⁴ In anderen Bereichen gilt dies allerdings nicht mehr; vgl. hierzu BÖCKLI, OR-Rechnungslegungsrecht, S. 171. Vgl. ferner zum Vorsichtsprinzip BÖCKLI, Gemisch, S. 696.

¹⁴⁵ Art. 960 Abs. 2 OR.

¹⁴⁶ Botschaft (Fn. 7), S. 1710; DRUEY, Rechnungslegung, S. 61.

¹⁴⁷ Art. 960a Abs. 1 f. OR. Siehe zum bisherigen Recht Art. 665 und Art. 666 Abs. 1 sowie Art. 667 Abs. 2 aOR.

¹⁴⁸ Art. 960b OR. Die Gleichstellung wurde zuerst im Ständerat angeregt und dort abgelehnt (AB 2009 S 1197 f.). Im Nationalrat wurde sodann ein gleichlautender Minderheitsantrag lanciert (AB 2010 N 1380 f.), welcher schliesslich (AB 2011 S 259 f.; AB 2011 N 878 f.; AB 2011 S 719-721) angenommen wurde.

¹⁴⁹ Darauf wurde bereits in der parlamentarischen Debatte hingewiesen. Vgl. insb. das Votum des Kommissionssprechers der RK-S: «Ab welcher Anzahl von Geschäften liegt ein aktiver Markt vor? Können auch relativ geschlossene Märkte einen aktiven Markt bilden? [...] Braucht es, wie bei der Börse, einen Kontrollmechanismus oder ist das völlig egal? Ist Ebay ein beobachtbarer Markt? Ist der Berner Weihnachtsmarkt ein beobachtbarer Markt? [...] Bei der vorliegenden Formulierung weiss man nicht, ob man darunterfällt [sic!] oder nicht.» (AB 2011 S 259). Vgl. auch Votum Sommaruga (AB 2011 N 878).

¹⁵⁰ Vgl. hierzu und zum Folgenden BÖCKLI, Neue OR-Rechnungslegung, S. 825 f.

Frage stehende Wirtschaftsgut ausgerichtet sein muss. Ferner müssen Transaktionen auf diesem Markt regulär abgeschlossen und die korrespondierenden Preise notiert werden. Bloss gestellte Briefkurse sind ungenügend. Soweit Aktiven die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, können diese Umlaufvermögen oder Anlagevermögen darstellen.¹⁵¹ Wenn von dieser Bewertungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, müssen alle Aktiven der entsprechenden Bilanzposition zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden.¹⁵² Bloss einzelne Aktiven innerhalb einer Bilanzposition zum Börsenkurs bzw. Marktpreis zu bewerten ist demnach unzulässig.¹⁵³ Zudem muss im Anhang auf die Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden.¹⁵⁴

Um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen, dürfen bei der vorgenannten Bewertung Wertberichtigungen zu Lasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, soweit hierdurch nicht sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden. Der Gesamtbetrag der Schwankungsreserve ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.¹⁵⁵

Der Gesetzesentwurf wollte die Möglichkeit zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen gemäss Art. 670 OR nicht mehr zulassen.¹⁵⁶ Aufgrund der Trennung der beiden Gesetzesvorlagen¹⁵⁷ wurde diese Bestimmung aber nicht gestrichen, sondern steht derzeit noch in Kraft. Damit ist es Aktiengesellschaften, die einen Kapitalverlust aufweisen, weiterhin erlaubt, zur Beseitigung der Unterbilanz Grundstücke und Beteiligungen bis höchstens zu deren wirklichem Wert aufzuwerten.¹⁵⁸ Weil kein Wille des Gesetzgebers ersichtlich ist, die mit einer Aufwertung verbundenen Offenlegungsvorschriften zu ändern, muss diese im Anhang dargelegt werden, obschon es das Gesetz nicht mehr ausdrücklich verlangt.¹⁵⁹ Aus den gleichen Überlegungen müssen Aufwertungen auch bei

¹⁵¹ Botschaft (Fn. 7), S. 1712.

¹⁵² Art. 960b Abs. 1 OR.

¹⁵³ Vgl. Botschaft (Fn. 7), S. 1712.

¹⁵⁴ Art. 960b Abs. 1 OR.

¹⁵⁵ Art. 960b Abs. 2 OR.

¹⁵⁶ Botschaft (Fn. 7), S. 1658. Kritisch zur angedachten Streichung HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 665.

¹⁵⁷ Vgl. oben Ziff. 1.

¹⁵⁸ Art. 670 Abs. 1 OR.

¹⁵⁹ Vgl. Art. 959c OR i.V.m. dem gestrichenen Art. 663b aOR.

der GmbH zulässig sein, obwohl der entsprechende Verweis auf den Geschäftsbericht in Art. 801 OR entfallen ist.¹⁶⁰ Diese Streichung gründet darin, dass die Formulierung dieses Artikels dem Entwurf entnommen wurde,¹⁶¹ der wie erwähnt davon ausging, dass die Aufwertung verboten wird.

Verbindlichkeiten müssen wie bis anhin zum Nennwert bilanziert werden.¹⁶² Richtigerweise konnten sich Anträge, die eine Bilanzierung tieferer Werte zulassen wollten,¹⁶³ im Parlament letztlich nicht durchsetzen.

Wenn vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten lassen, so müssen Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.¹⁶⁴ Diese Bestimmung ist in mehrfacher Hinsicht verunglückt.¹⁶⁵ Es ist unklar, ob eine Rückstellung nach wie vor schon bei einer Eintretenswahrscheinlichkeit von unter 50% gebildet werden darf;¹⁶⁶ aufgrund des oben erwähnten Vorrangs des Vorsichtsprinzips und der Zulässigkeit stiller Reserven auf Rückstellungen ist dies aber zu bejahen.¹⁶⁷ Hingegen scheint es nach dem neuen Recht nicht mehr zulässig zu sein, auf die Bildung von Rückstellungen zu verzichten, wenn dies der Gesellschaft wesentliche Nachteile bringen würde.¹⁶⁸

3.2 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während eines Geschäftsjahres dar.¹⁶⁹ Sie kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.¹⁷⁰ Für beide Darstellungsarten weist das Gesetz einen Mindestinhalt auf und gibt die Reihenfolge vor, in welcher dieser ausgewiesen werden muss.¹⁷¹ Weitere

¹⁶⁰ Art. 801 OR verweist lediglich noch auf die aktienrechtlichen Reserven.

¹⁶¹ Vgl. Botschaft (Fn. 7), S. 1726.

¹⁶² Art. 960e Abs. 1 OR.

¹⁶³ Vgl. dazu AB 2010 N 1381; AB 2011 S 260; AB 2011 N 879; AB 2011 S 721; AB 2011 S 1114 f.; AB 2011 N 2082 f.

¹⁶⁴ Art. 960e Abs. 2 OR.

¹⁶⁵ BÖCKLI, OR-Rechnungslegungsrecht, S. 168; EBERLE, Analyse, S. 222-227.

¹⁶⁶ Vgl. zum bisherigen Recht BGer 4A_277/2010, E. 2.1.

¹⁶⁷ Gl.M. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 774.

¹⁶⁸ Vgl. Art. 663h Abs. 1 aOR, der ersatzlos gestrichen wurde. Gl.M. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 365.

¹⁶⁹ Art. 959b Abs. 1 Satz 1 OR.

¹⁷⁰ Art. 959b Abs. 1 Satz 2 OR.

¹⁷¹ Art. 959b Abs. 2-4 OR.

Positionen sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln auszuweisen, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.¹⁷²

Der Entwurf zum neuen Rechnungslegungsrecht sah noch vor, dass die Zuteilung von Optionen auf Beteiligungsrechten an die Mitglieder des obersten Führungs- oder Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung oder an Arbeitnehmer in der Erfolgsrechnung als Aufwand auszuweisen ist.¹⁷³ Diese Bestimmung fand keinen Eingang ins Gesetz, was damit begründet wurde, dass die generelle Verbuchung als Aufwand für alle rechnungspflichtigen Unternehmen und damit auch für KMU zu undifferenziert und damit nicht sinnvoll sei.¹⁷⁴ Damit bleibt weiterhin umstritten, wie derartige Zuteilungen auszuweisen sind.¹⁷⁵ Immerhin muss der Anhang entsprechende Angaben enthalten.¹⁷⁶

3.3 Anhang

Nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften müssen mit wenigen Ausnahmen alle Unternehmen einen Anhang erstellen.¹⁷⁷ Dieser bezweckt, die anderen Bestandteile der Jahresrechnung zu ergänzen und zu erläutern.¹⁷⁸ Dazu enthält Art. 959c OR eine detaillierte Liste von Punkten, die im Anhang abzuhandeln sind. Dazu gehört namentlich ein allgemeiner Teil, in welchem u.a. die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze dargelegt werden, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind.¹⁷⁹ Daneben sieht Art. 959c OR eine Reihe weiterer Angaben vor, deren Nennung vielfach nur notwendig ist, soweit sich diese nicht bereits aus der Bilanz

¹⁷² Art. 959b Abs. 5 OR.

¹⁷³ Art. 959b Abs. 5 E-OR. Kritisch dazu EBERLE, Rechnungslegungsrecht, S. 55. Vgl. ferner MÜLLER, Vergütung, S. 531-534.

¹⁷⁴ Vgl. das Votum des Kommissionssprechers der RK-S (AB 2009 S 1194). Im Nationalrat wurde gar nicht erst darüber debattiert (vgl. AB 2010 N 1377). Zustimmend zur Streichung etwa PASSARDI/PASSARDI-ALLMENDINGER, S. 74.

¹⁷⁵ Zur Strittigkeit Botschaft (Fn. 7), S. 1707. Für die Behandlung als Aufwand etwa BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 521 und N 542. Vgl. ausführlich zum Ganzen HELBLING, S. 235-237; RISI, S. 355-388.

¹⁷⁶ Art. 959c Abs. 2 Ziff. 11 OR.

¹⁷⁷ Zu den Ausnahmen vgl. oben Ziff. 2.4.1. Bis anhin war ein Anhang nur bei der Aktiengesellschaft und der GmbH zu erstellen.

¹⁷⁸ Art. 959c Abs. 1 Satz 1 OR; Botschaft (Fn. 7), S. 1708.

¹⁷⁹ Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR. Vgl. ferner Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2-3 OR und zum Ganzen BÖCKLI, Gemisch, S. 702.

oder Erfolgsrechnung ergeben.¹⁸⁰ Gewisse geforderte Angaben wurden dabei der bisherigen aktienrechtlichen Regelung entnommen, etliche sind neu dazugekommen¹⁸¹ und schliesslich wurden einige bisher notwendige Angaben aufgegeben. Zur letztgenannten Kategorie gehören die Angaben der Brandversicherungswerte der Sachanlagen¹⁸², die Angaben über genehmigtes oder bedingtes Kapital¹⁸³ sowie die Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung¹⁸⁴. Schliesslich ist zu beachten, dass sich ein Grossteil der Angaben, die im Anhang enthalten sein müssen, nicht aus der entsprechenden Bestimmung zum Anhang ergeben, sondern im Gesetz verstreut zu finden sind.¹⁸⁵

Grössere Unternehmen müssen im sog. erweiterten Anhang zusätzliche Angaben machen. Dazu gehören Angaben zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichen, wobei diese nach Fälligkeit (innerhalb von einem Jahr bis zu fünf Jahren; nach fünf Jahren) aufzuteilen sind.¹⁸⁶ Weiter ist das Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen auszuweisen.¹⁸⁷ Schliesslich müssen Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, nach wie vor die Angaben gemäss Art. 663b^{bis} und Art. 663c OR offenlegen.¹⁸⁸ Weitere Offenlegungspflichten werden sich aufgrund des indirekten Gegenvorschlags zur «Abzockerinitiative» ergeben,¹⁸⁹ falls diese Bestimmungen in Kraft treten werden¹⁹⁰.

¹⁸⁰ Vgl. Art. 959c Abs. 2 OR.

¹⁸¹ Z.B. die Angabe der Firma oder des Namens sowie der Rechtsform und des Sitzes des Unternehmens (Art. 959e Abs. 2 Ziff. 1 OR).

¹⁸² Vgl. Art. 663b Ziff. 4 aOR. Kritisch BÖCKLI, OR-Rechnungslegungsrecht, S. 166.

¹⁸³ Vgl. Art. 663 Ziff. 11 aOR.

¹⁸⁴ Vgl. Art. 663 Ziff. 12 aOR und unten Ziff. 3.5.

¹⁸⁵ Art. 959c Abs. 1 Ziff. 4 OR. Vgl. die Übersicht bei BÖCKLI, Gemisch, S. 702 f.

¹⁸⁶ Art. 961a Ziff. 1 OR.

¹⁸⁷ Art. 961a Ziff. 2 OR.

¹⁸⁸ Diese Bestimmungen werden von der Revision des Rechnungslegungsrechts – mit Ausnahme der Anpassung der jeweiligen Marginalie – nicht tangiert.

¹⁸⁹ Vgl. insb. Art. 731e-h des indirekten Gegenvorschlags (Fn. 12).

¹⁹⁰ Dies ist überhaupt nur dann der Fall, soweit die Volksinitiative zurückgezogen oder abgelehnt wird (vgl. Ziff. V Abs. 2 des indirekten Gegenvorschlags sowie BBl 2012, S. 3859). Vorbehalten bleibt ferner ein diesbezügliches Referendum.

3.4 Geldflussrechnung

Grössere Unternehmen müssen mit gewissen Ausnahmen eine Geldflussrechnung erstellen.¹⁹¹ Diese ist Teil der Jahresrechnung.¹⁹² Sie stellt die Veränderungen der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit je gesondert dar.¹⁹³

Das Gesetz enthält mit Ausnahme der genannten Dreiteilung keine Gliederungsvorschriften für die Geldflussrechnung. Gemäss Botschaft muss sich die Gliederung nach jener in der Bilanz richten, sofern nicht triftige Gründe eine Abweichung rechtfertigen.¹⁹⁴

3.5 Lagebericht

Der von grösseren Unternehmen mit gewissen Ausnahmen zu erstellende Lagebericht¹⁹⁵ lehnt sich an das Konzept des Jahresberichts an, der schon bisher gemäss Aktienrecht zu erstellen war.¹⁹⁶ Er stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.¹⁹⁷ Dabei darf er der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.¹⁹⁸

Der Lagebericht ist schriftlich zu erstellen.¹⁹⁹ Er ist nicht Teil der Jahresrechnung und muss deshalb von der Revisionsstelle nicht geprüft werden.²⁰⁰ Diese Feststellung ist namentlich für die Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung relevant, weil diese nicht mehr im Anhang, sondern neu im Lagebericht enthalten und somit nicht mehr zu prü-

¹⁹¹ Zum Begriff «grössere Unternehmen» und den Ausnahmen vgl. oben Ziff. 2.4.2.

¹⁹² Art. 961 Ziff. 2 OR.

¹⁹³ Art. 961b OR. Vgl. zur Bedeutung dieser Dreiteilung HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 450.

¹⁹⁴ Botschaft (Fn. 7), S. 1717, mit Verweis auf Art. 959a OR.

¹⁹⁵ Zum Begriff «grössere Unternehmen» und den Ausnahmen vgl. oben Ziff. 2.4.2.

¹⁹⁶ Art. 662 Abs. 1 aOR.

¹⁹⁷ Art. 961c Abs. 1 OR.

¹⁹⁸ Art. 961c Abs. 3 OR.

¹⁹⁹ Botschaft (Fn. 7), S. 1717.

²⁰⁰ So auch grundsätzlich Botschaft (Fn. 7), S. 1718. Gl.M. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 563.

fen sind.²⁰¹ Allerdings wird der Wirtschaftsprüfer den Lagebericht lesen müssen, um mögliche Widersprüche zur Jahresrechnung zu erkennen.²⁰²

3.6 Einzelabschluss nach einem anerkannten Standard

Wie bereits erwähnt dient der Rechnungslegung das Vorsichtsprinzip als Leitstern.²⁰³ Demgegenüber hat sich im internationalen Umfeld schon seit einiger Zeit ein Standard durchgesetzt, der eine sog. «*fair presentation*» oder einen «*true and fair view*» ermöglichen soll.²⁰⁴ Das neue Gesetz versucht den beiden Bedürfnissen «Vorsicht» und «Transparenz» dadurch gerecht zu werden, dass es für volkswirtschaftlich bedeutende Unternehmen, die keine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellen, neben der Erstellung eines Einzelabschlusses nach OR auch noch einen solchen nach einem anerkannten Standard verlangt.²⁰⁵ Volkswirtschaftlich bedeutende Unternehmen sind (i) Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, welche dies verlangt, (ii) Genossenschaften mit mindestens 2'000 Genossenschaftern sowie (iii) Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.²⁰⁶ In der Praxis dürften wohl die meisten volkswirtschaftlich bedeutenden Unternehmen von dieser Pflicht befreit sein, weil sie bereits eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellen.

Daneben besteht die Pflicht zur Erstellung eines Einzelabschlusses nach einem anerkannten Standard auch dann, wenn Personen in einer qualifizierten Minderheitsstellung es verlangen.²⁰⁷

Die Standards, welche anerkannt sind, werden vom Bundesrat bezeichnet.²⁰⁸ Die entsprechende Verordnung, die ebenfalls seit 1. Januar

²⁰¹ Art. 663b Ziff. 12 aOR i.V.m. Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR und daneben oben Ziff. 3.3. Vgl. die Kritik dazu bei BÖCKLI, OR-Rechnungslegungsrecht, S. 169.

²⁰² Hinweis von RETO EBERLE. BÖCKLI, OR-Rechnungslegungsrecht, S. 169, geht aufgrund der Botschaft davon aus, dass zumindest ein Review nötig sei. Vgl. dazu auch BÖCKLI, Gemisch, S. 703.

²⁰³ Vgl. oben Ziff. 3.1.3.

²⁰⁴ Botschaft (Fn. 7), S. 1719.

²⁰⁵ Botschaft (Fn. 7), S. 1719 f.

²⁰⁶ Art. 962 Abs. 1 und 3 OR. Rechtsetzungstechnisch ist interessant, dass eine zwingende Pflicht nach OR besteht, wenn eine Börse, also ein Privater, dies verlangt.

²⁰⁷ Art. 962 Abs. 2 OR und unten Ziff. 4. Vgl. die berechtigte Kritik dazu bei BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 90-95.

²⁰⁸ Art. 962a Abs. 5 OR.

2013 in Kraft steht,²⁰⁹ anerkennt IFRS, IFRS for SMEs, Swiss GAAP FER, US GAAP und IPSAS.²¹⁰ Der Verweis auf diese Standards ist dynamisch, d.h., es gilt die im jeweiligen Zeitpunkt gültige Fassung des Standards. Auf ein Anerkennungsverfahren für Änderungen des Standards wird damit bewusst verzichtet, zumal der Bundesrat jederzeit die Möglichkeit besitzt, die Liste der anerkannten Standards kurzfristig zu ändern.²¹¹

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Unternehmens bestimmt den für den Einzelabschluss massgebenden Standard, sofern dieser nicht von den Statuten, dem Gesellschaftsvertrag oder der Stiftungsurkunde vorgeschrieben oder durch das oberste Organ festgelegt wird²¹².

Wird ein Einzelabschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt, so muss dieser durch einen zugelassenen Revisionsexperten ordentlich geprüft werden.²¹³ Eine Prüfung ist nicht erforderlich, wenn der Einzelabschluss freiwillig erstellt wird.²¹⁴ Der Einzelabschluss ist zudem dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung vorzulegen, bedarf jedoch keiner Genehmigung.²¹⁵

Im Entwurf war noch vorgesehen, dass bei Erstellung eines Einzelabschlusses nach einem anerkannten Standard auf die Erstellung eines Einzelabschlusses gemäss OR verzichtet werden könne.²¹⁶ Dieses «Opting-out» wurde richtigerweise nicht Gesetz,²¹⁷ denn ein Wechsel des

²⁰⁹ Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) vom 21. November 2012 (SR 221.432).

²¹⁰ Art. 1 Abs. 1 VASR. Zudem sind für Banken und Effektenhändler die Rechnungslegungsvorschriften der FINMA für Banken und Effektenhändler gleichgestellt. Selbiges gilt für kollektive Kapitalanlagen in Bezug auf die Rechnungslegungsvorschriften der FINMA für kollektive Kapitalanlagen (Art. 2 VASR).

²¹¹ Erläuternder Bericht zum Inkraftsetzen des Rechnungslegungsrechts und Erlass der neuen Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) sowie zur Teilrevision der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) vom 16. August 2012, abrufbar unter http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2233/Erl-Bericht_VASR_und_RAV.pdf (letztmals abgerufen am 17.12.2012), S. 7 und S. 11.

²¹² Art. 962 Abs. 4 OR. Kritisch hierzu BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 89.

²¹³ Art. 962a Abs. 3 OR.

²¹⁴ Botschaft (Fn. 7), S. 1721, sowie Votum Leutenegger-Oberholzer, Sommaruga und Markwalder, AB 2011 N 1935 f. Vgl. SCHÜLE, Kolumne, S. 39 m.w.H.

²¹⁵ Art. 962a Abs. 4 OR.

²¹⁶ Art. 962 Abs. 1 E-OR. Zur Begründung Botschaft (Fn. 7), S. 1719 f. Kritisch BÖCKLI, Gemisch, S. 697 f.

²¹⁷ Vgl. dazu Antrag Kaufmann (AB 2010 N 1905-1910). Bei Banken kann hingegen der Bundesrat in ausserordentlichen Lagen davon absehen, dass ein «Dual Reporting» erstellt werden muss (Art. 6 Abs. 3 und 4 BankG). Das Gleiche gilt für Effektenhändler (Art. 16 Abs. 2 BEHG) und Versicherungen (Art. 26 Abs. 3 VAG).

Standards kann zu nicht unbedeutenden Änderungen in der Bilanz und Erfolgsrechnung führen.²¹⁸ Somit ist auch klar, dass für die Steuern einzig der Einzelabschluss nach OR massgebend bleibt.²¹⁹ Dasselbe gilt für sämtliche Beurteilungen nach OR, also z.B. für die Beantwortung der Frage, welcher Betrag als Dividende ausgeschüttet werden darf oder ob die Gesellschaft überschuldet ist.

3.7 Konzernrechnung

3.7.1 Pflicht zur Erstellung

Die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung bestand für Aktiengesellschaften schon bis anhin.²²⁰ Neu ist diese Pflicht rechtsformübergreifend verankert. Es unterliegen ihr sämtliche rechnungslegungspflichtigen juristischen Personen, die ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrollieren.²²¹ In diesem Fall muss der Geschäftsbericht der kontrollierenden Person für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) enthalten.²²²

Eine Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie (i) direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt, (ii) direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuwählen, oder (iii) aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.²²³ Damit stellt das neue Recht bei der Beurteilung, ob eine Kontrolle vorliegt, nicht mehr wie bis anhin darauf ab, ob die Kontrolle tatsächlich ausgeübt wird (sog. Leitungsprinzip),²²⁴ sondern nur noch da-

²¹⁸ Vgl. die Untersuchung von PFAFF/HERMANN, *passim*, und die Zusammenfassung von SCHMUTZ, S. 3, wonach Unternehmen bei einer Umstellung des Rechnungslegungsstandards von IFRS auf Swiss GAAP FER im Durchschnitt einen Drittel ihres Wertes verlieren und einen um 22% höheren Gewinn ausweisen.

²¹⁹ Botschaft (Fn. 7), S. 1721.

²²⁰ Art. 663e aOR.

²²¹ Art. 963 Abs. 1 OR.

²²² Art. 963 Abs. 1 OR.

²²³ Art. 963 Abs. 2 OR.

²²⁴ Art. 663e Abs. 1 aOR.

rauf, ob die blosse Möglichkeit der Kontrollausübung besteht (sog. Kontrollprinzip).²²⁵

Von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung gibt es etliche Ausnahmen. So sind kontrollierende Personengesellschaften oder natürliche Personen von dieser Pflicht befreit;²²⁶ in diesen Fällen unterliegt jeweils die oberste kontrollierte juristische Person der Konsolidierungspflicht bezüglich der von ihr kontrollierten Unternehmen. Weiter können Vereine, Stiftungen und Genossenschaften die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, sofern dieses durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung tatsächlich ausübt.²²⁷ Schliesslich sind Unternehmen von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn das Unternehmen gemeinsam mit den kontrollierten Unternehmen ein KMU bildet, wobei für die KMU-Definition auf die Kriterien des Revisionsrechts abgestellt wird.²²⁸ Hierbei ist auf eine konsolidierte Betrachtung abzustellen, sodass interne Transaktionen und Positionen zu eliminieren sind.²²⁹ Befreit sind schliesslich auch diejenigen Unternehmen, die von einem Unternehmen kontrolliert werden, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft worden ist.²³⁰ Verzichtet eine juristische Person auf die Erstellung einer Konzernrechnung für den Unterkonzern, so muss sie die Konzernrechnung des Oberkonzerns nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung offenlegen.²³¹

Selbst wenn die Voraussetzungen zur Befreiung von der Konsolidierungspflicht vorliegen, ist eine Konzernrechnung dennoch zu erstellen, wenn dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftli-

²²⁵ EBERLE, Rechnungslegungsrecht, S. 52. Vgl. ferner KUNZ, S. 355-357 und S. 361, der von einem «Paradigmenwechsel» spricht, sowie HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 938 f. m.w.H.

²²⁶ Art. 963 Abs. 1 OR *e contrario*.

²²⁷ Art. 963 Abs. 4 und Art. 963a Abs. 1 Ziff. 3 OR. Vgl. dazu ZIHLER, Konzernrechnung, S. 288-290.

²²⁸ Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR bzw. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR. Durch das Abstellen auf die Kriterien des Revisionsrechts können gewisse formale Inkonsistenzen im bisherigen Recht abgebaut werden.

²²⁹ Botschaft (Fn. 7), S. 1724. Ebenso etwa HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 958; SCHÜLE, Unternehmensgrösse, S. 248. A.M. ZIHLER, Konzernrechnung, S. 285 Fn. 21, wonach offen sei, ob eine Konsolidierung oder eine Addition erfolge.

²³⁰ Art. 963a Abs. 1 Ziff. 2 OR.

²³¹ Art. 963a Abs. 3 OR.

chen Lage notwendig ist oder Personen in einer qualifizierten Minderheitsstellung bzw. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangen.²³²

3.7.2 Anwendbarer Standard

Wie der Einzelabschluss muss auch die Konzernrechnung bei gewissen Gesellschaften nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden. Hierfür wird auf die gleichen Kriterien abgestellt.²³³ Zu einem solchen Abschluss verpflichtet sind somit (i) Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, welche dies verlangt, (ii) Genossenschaften mit mindestens 2'000 Genossenschaftern sowie (iii) Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.²³⁴ In all diesen Fällen muss die Konzernrechnung durch einen zugelassenen Revisionsexperten ordentlich geprüft werden.²³⁵

Die Konzernrechnung von übrigen Unternehmen untersteht den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung gemäss OR.²³⁶ Im Anhang zur Konzernrechnung nennt das Unternehmen die Bewertungsregeln. Weicht es davon ab, so weist es im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben.²³⁷ Die Stiftungsaufsichtsbehörde und Personen in einer qualifizierten Minderheitsstellung können aber auch in diesen Fällen verlangen, dass eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt wird.²³⁸

Der Entwurf des Bundesrats hatte im Hinblick darauf, dass das geltende Aktienrecht in der Praxis «Standard Picking» bzw. «Eigenkreationen» begünstigt,²³⁹ vorgesehen, dass die Konzernrechnung in jedem Fall nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden muss.²⁴⁰ Die Rechtskommission des Nationalrats hat im Hinblick auf Befürchtungen, dass der Entwurf des Bundesrats zu steigenden Kosten und

²³² Art. 963a Abs. 2 OR und unten Ziff. 4.

²³³ Art. 963b Abs. 1 Ziff. 1-3 sowie Art. 962 Abs. 1 Ziff. 1-3 OR.

²³⁴ Art. 963b Abs. 1 Ziff. 1-3 OR.

²³⁵ Art. 963b Abs. 2 i.V.m. Art. 962a Abs. 3 OR.

²³⁶ Art. 963b Abs. 3 Satz 1 OR. Vgl. dazu HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 978.

²³⁷ Art. 963b Abs. 3 Satz 2 und 3 OR.

²³⁸ Art. 963b Abs. 4 OR und unten Ziff. 4. Vgl. die Kritik zur entsprechenden Möglichkeit beim Einzelabschluss (unten Ziff. 4.).

²³⁹ Botschaft (Fn. 7), S. 1724. Vgl. auch Votum Sommaruga (AB 2010 N 1917; AB 2011 S 265; AB 2011 N 886).

²⁴⁰ Art. 963b E-OR.

zu einer unverhältnismässigen Belastung von kleinen und mittelständischen Konzernen führt, die nun geltende Fassung vorgeschlagen.²⁴¹ Damit wird überwiegend das bisherige Recht beibehalten.²⁴²

4. Neue Minderheitsrechte

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht wurde auch eine Anzahl neuer Minderheitsrechte eingeführt. Personen in einer qualifizierten Minderheitsstellung können (i) eine Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen²⁴³, (ii) die Erstellung eines Einzelabschlusses nach einem anerkannten Standard²⁴⁴, (iii) die Erstellung einer Konzernrechnung²⁴⁵ sowie (iv) die Erstellung einer Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard²⁴⁶ verlangen. Die Ausübung eines solchen Minderheitsrechts kann im Einzelfall weitreichende Konsequenzen für das Unternehmen haben, und zwar sowohl in personeller Hinsicht als auch kostenmässig.²⁴⁷ Diese Minderheitsrechte können sich also durchaus als wirksame Druckmittel von Minderheitsgesellschaftern entwickeln.

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen betreffend die konkrete Art und Weise der Ausübung der Minderheitsrechte. Klar erscheint, dass sie gegenüber dem jeweiligen obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Unternehmens geltend zu machen sind, d.h. bei der Aktiengesellschaft gegenüber dem Verwaltungsrat. Die Einreichung eines schriftlichen Begehrens ist angezeigt, obschon das Gesetz auch in dieser Hinsicht keine Vorgaben macht. Mangels gegenteiliger Bestimmung kann es ferner jederzeit gestellt werden. Nicht klar ist jedoch, bis zu welchem Zeitpunkt

²⁴¹ Vgl. insb. Votum Markwalder, AB 2010 N 1916 f.; Votum Hochreutener, AB 2010 N 1917 und AB 2011 N 885; Votum Stamm, AB 2010 N 1917 f. Der Entscheid der Kommission fiel knapp aus (vgl. Votum Janiak, AB 2011 S 264). Ähnlich FONTANA/NÖTZLI, S. 21. Vgl. zur Annahme des Kommissionsvorschlags AB 2010 N 1918; AB 2011 S 264 f.; AB 2011 N 885 f.; AB 2011 S 724 f.

²⁴² FONTANA/NÖTZLI, S. 21, mit Kritik. Siehe daneben die Kritik bei BÖCKLI, Gemisch, S. 697, und zum Ganzen ZIHLER, Konzernrechnung, S. 290 f. und LEIBFRIED, S. 282, sowie aus Bankensicht BLASER, S. 336.

²⁴³ Art. 961d Abs. 2 OR; vgl. oben Ziff. 2.4.2.

²⁴⁴ Art. 962 Abs. 2 OR; vgl. oben Ziff. 3.6.

²⁴⁵ Art. 963a Abs. 2 OR; vgl. oben Ziff. 3.7.1.

²⁴⁶ Art. 963b Abs. 4 OR; vgl. oben Ziff. 3.7.2.

²⁴⁷ Vgl. BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 92-94a.

ein Begehren zu stellen ist, damit es noch für das laufende Geschäftsjahr umgesetzt werden muss.²⁴⁸

Das Gesetz schreibt für die entsprechenden Begehren folgende Quoren vor:

	Erstellung der zusätzlichen Angaben gemäss Rechnungslegung für grössere Unternehmen ²⁴⁹	Erstellung eines Abschlusses nach anerkanntem Standard ²⁵⁰	Erstellung einer Konzernrechnung ²⁵¹	Erstellung einer Konzernrechnung nach anerkanntem Standard ²⁵²
Grundkapital	10%	20%	20%	20%
Genossenschafter ²⁵³	10%	10%	10%	10%
Vereinsmitglieder	20%	20%	10%	20%
Persönlich haftende bzw. nachschusspflichtige Gesellschafter	jeder einzeln	jeder einzeln	jeder einzeln	jeder einzeln

Diese Aufstellung zeigt, dass es bei den erforderlichen Quoren zwei «Ausreisser» gibt: Beim Quorum «Grundkapital» sind grundsätzlich 20% notwendig, ausser für das Begehren, eine Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen zu verlangen, wofür 10% des Grundkapitals genügen.²⁵⁴ Beim Quorum «Vereinsmitglieder» sind grund-

²⁴⁸ Vgl. zu möglichen Ansätzen ZIHLER, Überblick, S. 806 f. (im Allgemeinen), sowie HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 965 (betreffend Erstellung einer Konzernrechnung).

²⁴⁹ Art. 961d Abs. 2 OR.

²⁵⁰ Art. 962 Abs. 2 OR.

²⁵¹ Art. 963a Abs. 2 OR.

²⁵² Art. 963b Abs. 4 OR.

²⁵³ Bei Genossenschaften mit Anteilscheinkapital gilt dagegen die Bemessungsbasis «Grundkapital». Zum Ganzen Botschaft (Fn. 7), S. 1720 f.

²⁵⁴ Interessanterweise lag das Quorum für das Begehren zur Erstellung eines Einzelabschlusses nach einem anerkannten Standard im Entwurf bei 10% des Grundkapitals (vgl. Art. 962 Abs. 4 Ziff. 1 E-OR), wurde aber vom Parlament bewusst auf 20% ange-

sätzlich ebenfalls 20% erforderlich, ausser beim Begehren auf Erstellung einer Konzernrechnung, wofür 10% der Mitglieder genügen.²⁵⁵ Diese Differenzierungen wurden zwar bewusst vorgenommen, sind aber nicht begründbar. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb 10% der Genossenschafter, in der Regel aber 20% der Vereinsmitglieder das notwendige Quorum bilden, handelt es sich doch in beiden Fällen um Gesellschafter einer juristischen Person mit Kopfstimmrecht.

Bemerkenswert ist auch, dass das Credo der grossen Aktienrechtsrevision, wonach bei allen Minderheitsrechten alternativ auf den Nennwert der Aktien abzustellen sei,²⁵⁶ im Rechnungslegungsrecht nicht umgesetzt wird.²⁵⁷

5. Übergangsbestimmungen

Das neue Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht wurde auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.²⁵⁸ Für die Beurteilung des Übergangsrechts ist relevant, dass die neuen Bestimmungen in vier Teile gegliedert sind: (i) Änderungen des 26. Titels des Obligationenrechts, durch welche die bis anhin im Aktienrecht enthaltenen Rechnungslegungsvorschriften weitgehend aufgehoben werden; (ii) die integrale Ersetzung des 32. Titels des Obligationenrechts, der die neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften enthält; (iii) weitere Änderungen von Bestimmungen des Obligationenrechts, durch welche z.B. rechnungslegungsrechtliche Bestimmungen des GmbH-Rechts geändert werden; und (iv) die Änderung weiterer Erlasse.

Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen stipuliert den Grundsatz, dass die Bestimmungen der Gesetzesänderung vom 23. Dezember 2011 mit ihrem Inkrafttreten auf bestehende Unternehmen anwendbar werden.

hoben. Die Anpassung ist zurückzuführen auf den Minderheitsantrag Luginbühl/Bürgi (AB 2009 S 1198-1200) und den anschliessenden Antrag Kaufmann (AB 2010 N 1905-1910). Der Ständerat hat dieser Fassung sodann zugestimmt (AB 2011 S 261). In der Debatte wurde die Divergenz zur Bemessungsgrundlage für grössere Unternehmen erkannt (vgl. AB 2010 N 1386 f.; AB 2011 N 880 f.).

²⁵⁵ Der Entwurf sah noch für alle Fälle 20% vor (Art. 963a Abs. 2 Ziff. 2 E-OR). Siehe zur diesbezüglichen parlamentarischen Debatte insb. AB 2011 S 264; AB 2011 N 884 f.

²⁵⁶ Vgl. Botschaft (Fn. 7), S. 1609 f., und Art. 697b Abs. 1, Art. 699 Abs. 3, Art. 699a Abs. 1 E-OR.

²⁵⁷ Vgl. schon GLANZMANN, Aktienrechtsrevision, S. 241 f.

²⁵⁸ Vgl. oben Ziff. 1.

Davon gibt es aber eine bedeutende Ausnahme in Art. 2 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen: Danach finden die Vorschriften des 32. Titels erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr, das zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beginnt.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen ist klar, dass das neue Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht (ohne die Vorschriften zur Konzernrechnung, für die besondere Regelungen gelten) grundsätzlich spätestens auf das Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnt, erstmals angewendet werden muss. Die Unternehmen sind jedoch befugt, bereits ab dem 1. Januar 2013 ihre Rechnungslegung den neuen Bestimmungen zu unterwerfen.²⁵⁹ Dabei wird davon ausgegangen, dass zumindest dem Grundsatz nach vollumfänglich entweder das bisherige oder das neue Recht zur Anwendung gelangen muss; ein sog. «*Cherry Picking*» ist nicht zulässig.²⁶⁰

Es stellt sich die Frage, was gilt, soweit das neue Recht nicht sofort Anwendung findet. Obwohl gemäss dem Wortlaut der Übergangsbestimmungen insbesondere die im Aktienrecht enthaltenen Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts per 1. Januar 2013 aufgehoben wurden, gelten diese so lange weiter, als die neuen Bestimmungen des 32. Titels nicht angewendet werden. Die gegenteilige Auslegung, wonach in der Zwischenzeit lediglich die alten, rudimentären, allgemeinen Bestimmungen des 32. Titels gelten, würde offenkundig dem Willen des Gesetzgebers widersprechen. Somit können die bisherigen Bestimmungen grundsätzlich noch auf jedes Geschäftsjahr angewendet werden, das vor dem 1. Januar 2015 beginnt, soweit das Unternehmen nicht bereits vorher das neue Recht zur Anwendung bringt.

Art. 2 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen enthält eine weitere Ausnahme, und zwar für die Konzernrechnung: Danach finden die Bestimmungen zur Konzernrechnung erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beginnt. Art. 963-963b OR sind daher spätestens für das Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnt, relevant. Diese Vorschriften betreffen hauptsächlich die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung und den anzuwendenden Standard.

Ist ein Unternehmen nach neuem, nicht aber nach dem bisherigen Recht konsolidierungspflichtig, dann muss es zum ersten Mal für das am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr eine konsolidier-

²⁵⁹ Botschaft (Fn. 7), S. 1736.

²⁶⁰ Vgl. ZIHLER, Überblick, S. 806.

te Jahresrechnung erstellen. Dies gilt auch, wenn es die übrigen Rechnungslegungsvorschriften schon früher freiwillig anwendet, denn der Gesetzgeber hat für die Erstellung der Konzernrechnung bewusst eine längere Übergangsfrist gewährt. Besteht die Konsolidierungspflicht allerdings bereits gemäss bisherigem Recht, dann muss auch für die Geschäftsjahre 2013-2015 eine Konzernrechnung erstellt werden, obwohl Art. 663e aOR per 1. Januar 2013 aufgehoben wurde.²⁶¹

Fraglich ist, wie lange noch eine Konsolidierungspflicht besteht, wenn ein Unternehmen zwar nach Art. 663e aOR, nicht aber nach dem neuen Rechnungslegungsrecht einen Konzernabschluss erstellen muss. Wenn sich das Unternehmen für eine vorzeitige Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften entscheidet, dann entfällt ohne weiteres auch die Konsolidierungspflicht. Nach der hier vertretenen Auffassung trifft dies jedoch auch zu, wenn es sich nicht für die vorzeitige Anwendung der neuen Rechnungslegungsbestimmungen entschieden hat, und zwar aus folgenden Überlegungen: Es war ein bewusster Entscheid des Gesetzgebers, die KMU-Schwelle, welche eine Konsolidierungspflicht auslöst, d.h. die Werte Bilanzsumme / Umsatz / Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, von heute 10-20-200²⁶² auf 20-40-250²⁶³ hinaufzusetzen.²⁶⁴ Wird weiter berücksichtigt, dass Art. 663e aOR, der bis anhin die Konsolidierungspflicht begründete, per 1. Januar 2013 aufgehoben wurde und die neuen Rechnungslegungsvorschriften keinen grundsätzlich höheren Standard einführen, spricht nichts dagegen, die Bestimmungen über die Konsolidierungspflicht sofort und isoliert anwenden zu dürfen. Es kann in diesem Fall auch nicht von einem unzulässigen «*Cherry Picking*» gesprochen werden. Somit ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen, das heute gemäss Art. 963 f. OR nicht konsolidierungspflichtig ist, schon für das am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahr keine Konzernrechnung mehr erstellen muss, auch wenn es seine Rechnungslegung im Übrigen noch nicht auf die neuen Bestimmungen ausrichtet. Selbstverständlich gelten dann aber auch die neuen Minderheitsrechte im Zusammenhang mit der Konzernrechnung.²⁶⁵

Bei den Änderungen in weiteren Erlassen ist jeweils im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln, ob diese in jedem Fall am 1. Januar 2013

²⁶¹ Vgl. die bereits angeführte Argumentation betreffend die Aufhebung der im Aktienrecht enthaltenen Bestimmungen per 1. Januar 2013.

²⁶² Art. 663e Abs. 2 aOR.

²⁶³ Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR.

²⁶⁴ Vgl. AB 2009 S 1204 f.; AB 2010 N 1911 f. und N 1914-1916.

²⁶⁵ Art. 963a Abs. 2 und Art. 963b Abs. 4 OR. Vgl. oben Ziff. 4.

oder erst im Zeitpunkt, in dem die neuen Rechnungslegungsvorschriften angewendet werden, in Kraft treten. Nach der hier vertretenen Auffassung wird die Anpassung der KMU-Definition gemäss Art. 2 lit. e FusG sofort wirksam, weil sie in keinerlei Zusammenhang zum Rechnungslegungsrecht steht. Vielmehr wird der Schwellenwert der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf den inzwischen üblichen Wert von 250 angehoben, wie er z.B. seit 1. Januar 2012 auch im Revisionsrecht gilt.²⁶⁶ Dass dieser Wert im Rechnungslegungsrecht im Hinblick auf die Konsolidierungspflicht erst per 1. Januar 2015 angehoben wird, ist unerheblich, weil die heutigen KMU-Definitionen im Rechnungslegungsrecht und im Fusionsgesetz auch nicht übereinstimmen.²⁶⁷

6. Schlussbemerkungen

In den obenstehenden Ausführungen konnten nur wenige Aspekte des neuen Rechnungslegungsrechts besprochen werden. Auch wenn gewisse Personengesellschaften nach neuem Recht nicht mehr der Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht unterliegen werden, dürften die Anforderungen an die übrigen Unternehmen – insbesondere im KMU-Bereich – steigen.²⁶⁸ Weil bei kleineren Unternehmen oft die Revisoren sicherstellen, dass die Rechnungslegungsvorschriften eingehalten werden, sollte es zu denken geben, dass nebst den Einzelunternehmen und Personengesellschaften mittlerweile mehr als die Hälfte aller Kapitalgesellschaften über keine Revisionsstelle mehr verfügen (aber im Gegensatz zu Einzelunternehmen und Personengesellschaften keine persönliche Haftung haben).²⁶⁹ Es sei deshalb an dieser Stelle die Frage erlaubt, ob wohl alle Unternehmen ohne Revisionsstelle diesen gesteigerten Anforderungen gerecht werden können;²⁷⁰ es dürfte zuletzt das Ziel der neuen Vorschriften sein, die Anzahl Verantwortlichkeitsfälle und Buchführungsdelikte zu erhöhen.²⁷¹

²⁶⁶ Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR.

²⁶⁷ Bislang galten im Rechnungslegungsrecht 10-20-50 (Art. 663e Abs. 2 aOR), im Fusionsgesetz 20-40-200 (Art. 2 lit. e FusG) und im Revisionsrecht 20-40-250 (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR). Diese letzten Schwellenwerte werden in Zukunft auch im Fusionsgesetz und im Rechnungslegungsrecht gelten.

²⁶⁸ Im Ergebnis gl.M. BÖCKLI, OR-Rechnungslegungsrecht, S. 160.

²⁶⁹ Vgl. auch Votum Widmer-Schlumpf, AB 2010 N 1372.

²⁷⁰ Ähnlich BÖCKLI, OR-Rechnungslegungsrecht, S. 164. In diese Richtung auch PFAFF/GLANZ, S. 35.

²⁷¹ Vgl. BÖCKLI, Verwaltungsräte, S. 25 f.

Es wurde bereits gezeigt, dass die Minderheitsrechte eine Reihe von nicht begründbaren Differenzierungen beinhalten.²⁷² Leider weist das neue Rechnungslegungsrecht noch etliche weitere Mängel auf, wie z.B. Inkonsistenzen mit dem Aktienrecht. Auch wenn dies aufgrund der hohen Kadenz von Gesetzesnovellen im Wirtschaftsrecht nachvollziehbar ist,²⁷³ bleibt zu hoffen, dass neue Gesetze in Zukunft wieder in sich stimmig sind; dies gilt insbesondere auch für den verbleibenden Rest der grossen Aktienrechtsrevision,²⁷⁴ dessen Beratung momentan sistiert ist.²⁷⁵

²⁷² Oben Ziff. 4.

²⁷³ Exemplarisch dazu das Votum des Kommissionssprechers der RK-S: «Ich frage mich, wer hier eigentlich noch den Überblick hat – ich jedenfalls nicht, aber ich muss mich ja jetzt nur zu diesem Artikel äussern» (AB 2011 S 264).

²⁷⁴ Vgl. GLANZMANN, Aktienrechtsrevision, S. 256 f.

²⁷⁵ Vgl. oben Ziff. 1.

Literaturverzeichnis

- BENZ, ROLF: Steuerliche Auswirkungen des Vorentwurfs zu einer «Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht», *zsis* 5/2006, S. 4.
- BERNDT, THOMAS: Rechnungslegungsstandards zwischen staatlichem Recht und internationalen Standards, in: RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABTEILUNG DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN (HSG) (Hrsg.): *Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz*, Zürich/St. Gallen 2007, S. 389.
- BLANC, OLIVIER/ZIHLER, FLORIAN: Revision des Aktien-, Rechnungslegungs- und Revisionsrechts – Stand der parlamentarischen Beratung, *Anwaltsrevue* 2011, S. 407.
- BLASER, FELIX S.: Konzernrechnungen – Anforderungen aus dem Blickwinkel der Banken, *ST* 2012, S. 332.
- BÖCKLI, PETER (Vorentwurf): Zum Vorentwurf für eine Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts, *GesKR* 2006, S. 4.
- BÖCKLI, PETER (Nachbesserungen): Nachbesserungen und Fehlleistungen in der Revision des Aktienrechts – Zum Gesetzesentwurf vom 21. Dezember 2007, *SJZ* 2008, S. 333 und S. 357.
- BÖCKLI, PETER (Aktienrecht): *Schweizer Aktienrecht*, Zürich/Basel/Genf 2009.
- BÖCKLI, PETER (Verwaltungsräte): Die Schweizer Verwaltungsräte zwischen Hammer und Amboss, *SJZ* 2010, S. 1 und 25.
- BÖCKLI, PETER (OR-Rechnungslegungsrecht): Das neue OR-Rechnungslegungsrecht, *ST* 2010, S. 160.
- BÖCKLI, PETER (Auswirkungen): Auswirkungen der neuen Rechnungslegung auf die Gewinnsteuer, *ST* 2011, S. 234.
- BÖCKLI, PETER (Gemisch): Gemisch von Neuerungen und Altgewohntem in der OR-Rechnungslegung Modell 2011, *ST* 2012, S. 696.
- BÖCKLI, PETER (Neue OR-Rechnungslegung): Neue OR-Rechnungslegung, *ST* 2012, S. 821.
- BOEMLE, MAX/MEYER, RONNY: Revision des Rechnungslegungsrechts, *ST* 2008, S. 410.
- DRUEY, JEAN NICOLAS (Rechnungslegung): Die Rechnungslegung, *GesKR* 2008 (Sondernummer), S. 55.
- DRUEY, JEAN NICOLAS (DRUEY/BEARBEITER): *Gesellschafts- und Handelsrecht*, Zürich/Basel/Genf 2010.
- EBERLE, RETO (Analyse): Analyse der neuen Vorschriften zur Rechnungslegung, in: o.N. (Hrsg.): *Max Boemle, Festschrift zum 80. Geburtstag*, Zürich 2008, S. 213.
- EBERLE, RETO (Rechnungslegungsrecht): Neues Rechnungslegungsrecht, in: MATHIS, ANDREA/NOBS, ROLF (Hrsg.): *Treuhand und Revision, Jahrbuch 2010*, Zürich 2010, S. 37.
- FONTANA, MARCO/NÖTZLI, ROGER: Politischer Wille zu aussagekräftigen Konzernrechnungen fehlt, *NZZ* vom 23.02.2012, S. 21.
- FORSTMOSER, PETER/MEIER-HAYOZ, ARTHUR/NOBEL, PETER: *Schweizerisches Aktienrecht*, Bern 1996.
- GLANZMANN, LUKAS (Rangrücktritt): Rangrücktritt oder Nachrangvereinbarung?, *GesKR* 2007, S. 6.
- GLANZMANN, LUKAS (Umstrukturierungen): *Umstrukturierungen*, Bern 2008.

- GLANZMANN, LUKAS (Aktienrechtsrevision): Die grosse Aktienrechtsrevision, in: KUNZ, PETER V./ARTER, OLIVER/JÖRG, FLORIAN S. (Hrsg.): Entwicklungen im Gesellschaftsrecht IV, Bern 2009, S. 211.
- GLANZMANN, LUKAS (Rechnungslegungsrecht): Das neue Rechnungslegungsrecht, SJZ 2012, S. 205.
- HANDSCHIN, LUKAS (Personengesellschafts- und GmbH-Recht): Personengesellschafts- und GmbH-Recht, njus.ch, Entwicklungen 2010, Bern 2011.
- HANDSCHIN, LUKAS (Rechnungslegung): Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, SPR VIII/9, Basel 2013.
- HELBLING, CHRISTOF: Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen in der Schweiz, Zürich/Basel/Genf 2003.
- KUNZ, PETER V.: Unternehmensgruppen: Konzernbegriffe sowie Konzernqualifikation, ZBJV 2012, S. 354.
- LEIBFRIED, PETER: Politisch Korrekt, inhaltlich Falsch, ST 2012, S. 282.
- MEIER-HAYOZ, ARTHUR/FORSTMOSER, PETER: Schweizerisches Gesellschaftsrecht, Bern 2012.
- MEYER, TOBIAS: Gläubigerschutz durch Kapitalschutz, Diss., Zürich 2009.
- MÜLLER, LUKAS (Einführung): Zur Einführung des Aktivenbegriffs durch das neue Aktien- und Rechnungslegungsrecht in das Schweizer Gesetz, SZW 2007, S. 298.
- MÜLLER, LUKAS (Rahmenkonzept): Das Rahmenkonzept des Rechnungslegungsentwurfes, SZW 2008, S. 400.
- MÜLLER, LUKAS (Vergütung): Eigenkapitalbasierte Vergütung de lege ferenda – Rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte, AJP 2008, S. 527.
- MÜLLER, LUKAS (Rückstellungen): Handelsrechtliche Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten, in: MÜHLEMANN, GUIDO/MANNHART, ANJA (Hrsg.): Freiheit ohne Grenzen – Grenzen der Freiheit, Zürich/St. Gallen 2008, S. 179.
- OSER, DAVID/VOGT, HANS-UELI: Die Ausschüttung von Agio nach geltendem und künftigen Aktienrecht, GesKR 2012, S. 10.
- PASSARDI, MARCO/PASSARDI-ALLMENDINGER, SILVIA: Das neue Rechnungslegungsrecht – Eine "neue doppelte Buchhaltung"?, TREX 2012, S. 72.
- PFAFF, DIETER/GLANZ, STEPHAN: Was bringt das neue Rechnungslegungsrecht?, NZZ vom 12.06.2012, S. 35.
- PFAFF, DIETER/HERMANN, ROGER: Beweggründe für den Wechsel von IFRS auf Swiss GAAP FER, ST 2012, S. 202.
- RISI, ANDREAS: Mitarbeiteroptionen und -aktien, Diss., Zürich 1999.
- RÖTHLISBERGER, RENÉ/PFLÜGER, SARAH: Steueraspekte gemäss Entwurf zum Aktien- und Rechnungslegungsrecht, ST 2008, S. 475.
- SCHMUTZ, CHRISTOPH G.: Flucht von den vielen Regeln, NZZ vom 10.05.2012, Equity, S. 3.
- SCHÜLE, KURT (Unternehmensgrösse): Unternehmensgrösse und Minderheiten als Schwellenwerte im Gesellschaftsrecht, ST 2009, S. 245.
- SCHÜLE, KURT (Kolumne): Kolumne, ST 2012, S. 39.
- SUTER, DANIEL/TEITLER-FEINBERG, EVELYN: Das neue Rechnungslegungsrecht – Eine Entlastung für KMU?, ST 2012, S. 834.
- TEITLER-FEINBERG, EVELYN: Was das neue Rechnungslegungsgesetz für die KMUs beinhaltet, TREX 2012, S. 82.
- TREUHAND-KAMMER: Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Bd. 1, Zürich 2009.
- VEB.CH: Das neue Schweizer Rechnungslegungsrecht, Stallikon 2012.

- ZIHLER, FLORIAN (Rechnungslegungsrecht): Das zukünftige Rechnungslegungsrecht, ST 2011, S. 40.
- ZIHLER, FLORIAN (Konzernrechnung): Die Konzernrechnung gemäss zukünftigem Rechnungslegungsrecht, ST 2012, S. 284.
- ZIHLER, FLORIAN (Überblick): Überblick über das neue Rechnungslegungsrecht, ST 2012, S. 806.